



EINGEGANGEN 02. Mai 2016

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA
StV Generalsekretärin
Direktwahl 043 259 25 54
susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: 2016/235/ST *JSR*

An die
Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Alberto Achermann
Bundesrain 20
3003 Bern

21. April 2016

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Nachfolgebefuch in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und haben zum Bericht der NKVF über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 2. November 2015 folgende Anmerkungen:

Zu Ziffer 12:

Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der Direktion der Justiz und des Innern vom 9. Mai 2014 zum Bericht des Besuches der NKVF in der JVA Pöschwies vom 9. bis 11. Juli 2013 (Ziffer 28), welche hier nochmals wiedergegeben wird und an welcher Rechtsauffassung wir nach wie vor festhalten möchten:

„Ebenfalls nicht teilen können wir die Auffassung der NKVF, dass der Entscheid über die anstaltsinterne Einweisung in den Hochsicherheitsbereich einer Vollzugseinrichtung auf Stufe der Vollzugsbehörde anzusetzen sei. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass dieser Entscheid bei der Leitung der betreffenden Vollzugseinrichtung liegen soll, und zwar aus folgenden Gründen:

Es gehört zu den Kernaufgaben einer Justizvollzugsanstalt und der Hauptverantwortung ihres Direktors, über die aus Sicherheitsgründen gebotene Platzierung eines Gefangenen innerhalb der Vollzugseinrichtung zu befinden. In Übereinstimmung mit dieser Grundhaltung ist in § 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung (JVV) für die JVA Pöschwies ausdrücklich festgehalten, dass die JVA für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen zu sorgen hat. Die Vollzugsbehörde ist viel zu weit vom Geschehen entfernt, um diese Verantwortung übernehmen zu können und entsprechend zu entscheiden. Der Justizvollzugsanstalt in internen Sicherheitsbelangen nur ein Antragsrecht an die Vollzugsbehörde einzuräumen, würde ihrer umfassenden Verantwortung für Si-



cherheitsfragen nicht gerecht. Zudem wäre absehbar, dass die Vollzugsbehörde stets antragsgemäss entscheiden würde, was wohl kaum im Sinne der Sache sein würde, sondern nur das Verfahren verkomplizieren und verlängern und die Verantwortlichkeiten verwischen würde. Die Verfügungskompetenz auf Stufe der Vollzugsbehörde hätte sodann die unerwünschte Folge, dass diese Kompetenz je nachdem, ob es sich um einen innerkantonalen oder ausserkantonalen Einweiser handelt, eine andere Vollzugsbehörde mit einem anderen Rechtsmittelweg zum Zuge käme. Die Sicherheit einer Vollzugseinrichtung (baulich, organisatorisch wie auch personell) fällt aber stets in die alleinige Verantwortung des Standortkantons.

Selbstverständlich wird die Einweisungsbehörde über eine interne Versetzung in den Hochsicherheitsbereich stets umgehend orientiert. Diese Orientierung ist allein schon deshalb erforderlich, weil für eine Platzierung in der Sicherheitsabteilung ein deutlich höheres Kostgeld zu entrichten ist, was das Einverständnis der Einweisungsbehörde erfordert. Würde das Einverständnis verweigert (was in der Praxis nie vorkommt), so müsste der Gefangene von der JVA dem Einweiser zur Verfügung gestellt werden bzw. der Gefangene in eine andere Institution versetzt werden. Es kann einer JVA nämlich nicht zugemutet werden, ein Sicherheitsrisiko zu übernehmen, welches sie nicht zu tragen bereit ist.

Die Vollzugsbehörde ist auch im Rahmen der periodischen Überprüfung der Unterbringung im Hochsicherheitsbereich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Es bleibt aber auch hier stets ein Entscheid der Leitung der Vollzugseinrichtung, welcher mittels rechtsmittelfähiger Verfügung ergeht und über den kantonalen Instanzenzug bis zum Bundesgericht angefochten werden kann.“

Zu Ziffer 13:

Wenn es hier um die Wahrung der Objektivität und Unvoreingenommenheit gehen soll, kämen von den Direktionsmitgliedern lediglich der Direktor, der Leiter Stab oder der Leiter Wirtschaft & Arbeit in Frage. Die übrigen beiden Direktionsmitglieder sind operationell schon an der Versetzung der Gefangenen beteiligt. Die von der NKVF angeregte Vorgehensweise würde die Kompetenz und Glaubwürdigkeit der Mitarbeitenden der SI 1 ohne Not in Frage stellen, weshalb die Verantwortlichen der JVA dieser Anregung in Berücksichtigung ihrer langjährigen Erfahrungen ablehnend gegenüber stehen.

Zu Ziffer 14:

Die Empfehlung betreffend Erlass einer eigenen Hausordnung für die SI 1 haben wir geprüft und wir sind im Quervergleich mit anderen Spezialabteilungen innerhalb der JVA Pöschwies (z.B. Abteilung Alter und Gebrechen, Forensisch-Psychiatrische Abteilung) der Auffassung, dass es auch für die SI 1 keiner eigenen Hausordnung bedarf. Hingegen nehmen wir den Vorschlag der NKVF hinsichtlich Abgabe einer schriftlichen Information über die entsprechenden Rechte und Pflichten in einer für die Eingewiesenen verständlichen Sprache gerne auf und prüfen im Rahmen des QM-Projekts in der JVA Pöschwies die Abgabe einer solchen Information in sämtlichen Vollzugsregimen.

**Zu Ziffer 15:**

Der Wortlaut der "anderweitigen schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Anstaltsbetriebs" in § 7 der geltenden Hausordnung, wonach der Gefangene bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Anstaltsbetriebs in die Sicherheitsabteilung der Strafanstalt eingewiesen werden kann, orientiert sich am Einleitungssatz von § 23a des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg): "Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung können [...]". Wir nehmen die erneute Kritik der NKVF jedenfalls auf und werden im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Hausordnung der JVA den entsprechenden Wortlaut auf seine Rechtmässigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Zu Ziffer 16:

Der Besuchsraum mit Trennscheibe wurde umgesetzt und ist bereits in Betrieb. Separate Arbeitsräume wären zwar denkbar, bringen aber nach Auffassung der Verantwortlichen der JVA Pöschwies aus praktischer Sicht nicht den damit angestrebten Nutzen: Für die Gefangenen wäre die Beschäftigung in einem separaten Arbeitsraum letztlich wohl einschränkender und noch monotoner als in der eigenen Zelle, zumal der Arbeitsraum nicht mit persönlichen Gegenständen ausgestattet ist (Getränke, Verpflegung, TV, Bett). Eine gemeinsame Beschäftigung in einem Arbeitsraum würde wiederum den Anordnungsgründen der Einzelhaft widersprechen.

Zu Ziffer 17:

Es wird laufend geprüft und beurteilt, ob im Einzelfall Formen zur Förderung des zwischenmenschlichen Kontaktes gefördert werden können. So wird beispielsweise geprüft, ob es vertretbar erscheint, zwei Gefangene zu zweit spazieren zu lassen. Dies ist jedoch je nach Konstellation bzw. Population häufig nicht verantwortbar bzw. mit dem Grund der Inhaftierung auf der SI 1 nicht vereinbar. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der Direktion der Justiz und des Innern vom 9. Mai 2014 zum Bericht des Besuches der NKVF in der JVA Pöschwies vom 9. bis 11. Juli 2013 (Ziffer 29), welche hier nochmals wiedergegeben wird:

„Es entspricht der Praxis in der JVA Pöschwies, dass die Gefangenen auf der Sicherheitsabteilung — eben aus Gründen der Sicherheit - in strikter Einzelhaft geführt werden. Dieses Regime wird erst als ultima ratio verfügt. Nur ein bisschen Sicherheitsabteilung geht nicht. Aus diesem Grund verträgt sich die Einrichtung eines Gemeinschaftsraums nicht mit Sinn und Zweck einer Sicherheitsabteilung. Es wird aber daraufhin gearbeitet, dass eine Verlegung zurück in den Gruppenvollzug (meist in die Gruppe für Fluchtgefährliche) so bald als möglich erfolgen kann.“

**Zu Ziffer 18:**

Wir sehen uns aus Sicherheitsgründen veranlasst, am bisherigen bewährten System, wonach auf der SI 1 der Grundsatz der Besuche mit Trennscheibe gilt, festzuhalten. Von diesem Grundsatz kann und soll wie nach der geltenden Praxis nur im Einzelfall in Berücksichtigung der konkreten Umstände abgewichen und Besuche auch ohne Trennscheibe ermöglicht werden. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der Direktion der Justiz und des Innern vom 9. Mai 2014 zum Bericht des Besuches der NKVF in der JVA Pöschwies vom 9. bis 11. Juli 2013 (Ziffer 30), welche hier nochmals wiedergegeben wird:

„Es ist ein grundlegendes Merkmal des Hochsicherheitsregimes, dass von einer Gefährlichkeit ausgegangen werden muss. Mit der Trennscheibe wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Gegenstände über den Besuch eingeschmuggelt werden können. Das aufgeführte Beispiel mit dem Besuch der Mutter bei einem Gefangenen zeigt gerade, dass die Handhabung nicht schematisch ist. Es muss aber in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Behandlung rechtsgleich ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen nur dann möglich, wenn sachliche Gründe dafür sprechen und unter dem Sicherheitsaspekt verantwortet werden können.“

Zu Ziffer 19:

Der Besuchsraum mit Trennscheibe wurde umgesetzt und ist in Betrieb (vgl. bereits zu Ziffer 18). Dennoch darf festgestellt werden, dass sich die bisherige Praxis bewährt hat und auch entsprechend Sicherheit generiert. Letzteres gehört zum Grundauftrag der SI 1. Selbstverständlich werden im Einzelfall mögliche Lockerungen in Absprache mit der Gefängnispsychiatrie laufend geprüft.

Zu Ziffer 21:

Die Ausführungen bzw. Vorschläge der NKVF entsprechen vollumfänglich der Haltung der Direktion der JVA Pöschwies. Der Status des Betreffenden wird mit Blick auf verantwortbare Lockerungen anlässlich der periodischen Anhörungen auf der SI 1 jeweils eingehend überprüft.

Zu Ziffer 22:

Die Maximaldauer der Arreststrafe von 20 Tagen stützt sich auf § 23c Abs. 1 lit. i des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG), welche Bestimmung wiederum im Einklang steht mit Ziffer 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten vom 7. April 2006. Wir weisen darauf hin, dass lange Arreststrafen bis maximal 20 Tage überhaupt nur mit grosser Zurückhaltung und nur bei sehr schwerwiegenden und/oder wiederholten Disziplinarverstössen verfügt werden. Wir sehen allein schon deshalb und aber auch angesichts der klaren rechtlichen Grundlage einerseits sowie in Anbetracht der Tatsache andererseits, dass eine Reduktion der maximal zulässigen Arrestdauer auch kürzere Arreststrafen beeinflussen würde (konsequenterweise müssten sämtliche Arreststrafen



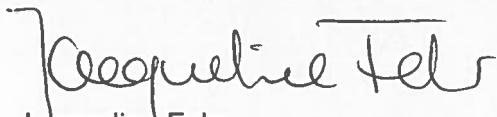
dem neuen Strafraumen angepasst werden) keine Notwendigkeit, von der bisherigen und bewährten Praxis abzuweichen. Zudem wird seitens der NKVF nicht begründet, weshalb Disziplinar massnahmen maximal auf 14 Tage beschränkt sein sollen.

Zu Ziffer 23:

Wir nehmen die Anregung der NKVF auf und werden den Erlass einer Verfügung bei Anordnung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen im Sinne von § 23 Abs. 1 lit. a StJVG näher prüfen. Der Vorschlag bezüglich eines einheitlichen Registers könnte mittels entsprechender Ausgestaltung im RIS2 (oder einem anderen System) mittels entsprechender Filterfunktion möglicherweise umgesetzt werden, was zu gegebener Zeit zu prüfen sein wird.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen


Jacqueline Fehr